

Satzung des SSV Weyerbusch 1929 e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinsbestimmungen
- § 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen
- § 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 9 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 12 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Geschäftsführendes Präsidium
- § 15 Beirat
- § 16 Präsidium
- § 17 Abteilungen

E. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

SSV Weyerbusch 1929 e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Sport- und Spielverein Weyerbusch 1929 e.V." (SSV Weyerbusch e.V.) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57635 Weyerbusch.

§ 2

Vereinsbestimmungen

- (1) Die rechtlichen und sonstigen Beziehungen des Vereins werden durch die Satzung bestimmt. Die Vorschriften der Satzung können durch Ordnungen, die zu dieser nicht in Widerspruch stehen, ergänzt werden.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalendenjahr.

§ 3

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und rassistisch neutral.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der für die in ihm betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das Präsidium den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten, über den das Präsidium entscheidet.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (4) Die Zustimmung zur Aufnahme begründet die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (6) Mit der Aufnahme entsteht die Beitragspflicht. Der Beitrag wird im Aufnahmejahr auf monatlicher Basis für das restliche Jahr berechnet. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
Das Präsidium kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (7) Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spielbetrieb teilnehmen. Ein Mitwirken in mehreren Abteilungen ist möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Tod, Auflösung des Vereins oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.
- (2) Der Austritt (Kündigung) kann nur durch schriftliche Erklärung an das Präsidium jeweils zum 30.6. und zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Sportes, die Satzung und Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Das vom Ausschlussantrag betroffene Mitglied ist schriftlich zu hören. Ihm ist eine Frist von drei Wochen zur Stellungnahme einzuräumen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der gefasste Beschluss ist unter Angabe der Gründe mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Beschluss ist mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich und unter Angabe von Gründen an das Präsidium zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über sie ist in der nächsten

ordentlichen Mitgliederversammlung eine Entscheidung herbeizuführen. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7

Beiträge, Gebühren, Umlagen

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zusätzlich können Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, einer Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss, deren Fälligkeit das Präsidium. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung. Deren Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den gegebenenfalls erhöhten Kostenaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentinnen sind beitragsfrei. Dies gilt auch für Ehreuvorsitzende der Abteilungen.

§ 8

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus oder ihre gesetzlichen Vertreter tun dies.

§ 9

Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro sowie einen befristeten Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb nach sich ziehen.

(3) Das Verfahren wird vom Präsidium eingeleitet. Es findet § 6 Absatz (4) Anwendung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium
3. der Beirat,
4. die Abteilungsvorstände

§ 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten kann gegebenenfalls eine Finanzordnung regeln.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr nach den Mitgliederversammlungen der Abteilungen statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 18 Tagen durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
- (4) Die Tagesordnung hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 1. Geschäftsbericht des Präsidiums
 2. Geschäftsberichte der Abteilungen
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Rechnungsprüfung
 5. Entlastung des Präsidiums
 6. Wahlen des Präsidiums, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer, soweit dies erforderlich ist
 7. Festlegung der Mitglieds- und außerordentlichen Beiträge
 8. Behandlung von Anträgen
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Wenn Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen sowie Abstimmungen über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Stimmengleichheit bei Wahlen macht eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen erforderlich. Im Falle erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich beantragen, dass weitere

Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(13) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann ein Antrag aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 14

Geschäftsführendes Präsidium

(1) Das geschäftsführende Präsidium gem. § 26 BGB besteht aus:

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- c. dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
- d. dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, darunter dem Präsident/in oder Vizepräsident/in vertreten.

§ 15

Beirat

(1) Der Beirat unterstützt das geschäftsführende Präsidium bei der Geschäftsführung und Leitung des Vereins.

(2) Er setzt sich zusammen aus zwei Beisitzern, dem Internetbeauftragten, dem Jugendvertreter, den Abteilungsvorsitzenden und den Ehrenpräsidenten.
Die Ehrenpräsidenten haben nur beratende Funktion.

(3) Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf noch zusätzlich Personen in den Beirat wählen. Ebenso kann das Präsidium nach Bedarf noch zusätzlich Personen in den Beirat berufen

§ 16

Präsidium

- (1) Geschäftsführendes Präsidium und Beirat bilden das Präsidium.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der Regel einzeln. Blockabstimmung ist zulässig, wenn für jede Position nur ein Bewerber kandidiert. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (3) Internetbeauftragter und Jugendvertreter werden vom geschäftsführenden Präsidium berufen. Die Abteilungsvorsitzenden sind in den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilung zu wählen.
- (4) Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Das Präsidium erstellt einen Haushaltsentwurf und genehmigt die Haushaltsentwürfe der Abteilungen. Diese sollten dem Präsidium im 1. Quartal des Jahres vorgelegt werden.
- (6) Das Präsidium kann Ausschüsse bilden.
- (7) Das Präsidium kann die unter § 19 genannten Ordnungen erlassen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann das Präsidium für die Restamtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (9) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Präsidiums aus, so sind ihre Nachfolger in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung neu zu wählen.
- (10) Das geschäftsführende Präsidium bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (11) In der Sitzung des Präsidiums haben dessen Mitglieder je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (12) Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.
- (13) Der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen und Einblick in die Geschäfte und Unterlagen der Abteilungen zu nehmen. Er kann sich durch sonstige Mitglieder des Präsidiums vertreten lassen.
- (14) Über die Sitzungstermine der Abteilungen und die vorgesehene Tagesordnung ist der Präsident angemessen in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Abteilungen

- (1) Die sportlichen Tätigkeiten des Vereins erfolgen in den Abteilungen. Diese haben eine eigene Geschäftsführung und Verwaltung und regeln die Benutzung ihrer Einrichtungen und Geräte selbst durch Abteilungsordnungen und Richtlinien.

Die Ordnungen und Richtlinien der Abteilungen dürfen der Vereinssatzung und diese ergänzenden Ordnungen nicht widersprechen. Sie sind dem Präsidium unverzüglich zur Kenntnis zu geben und können von diesem bei Vorliegen eines Widerspruchs zum Vereinsrecht beanstandet und von der Anwendung bis zur Behebung des Widerspruchs ausgesetzt werden.

(2) Die Gründung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Ziel der Abteilung muss das Betreiben einer Sportart sein, die im Deutschen Olympischen Sportbund vertreten ist.

(3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der Abteilungsvorstand muss mindestens aus dem Abteilungsvorsitzenden bestehen.

(4) Der Abteilungsvorstand wird in einer eigenständigen Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Die Bestimmungen des § 16 (2) finden vergleichbare Anwendung.

(5) Jede Abteilung führt im ersten Quartal des Jahres eine Mitgliederversammlung durch.

(6) Änderungen der Zweckbestimmung der Anlagen und Gerätschaften einer Abteilung sind nur mit Einverständnis des Abteilungsvorstands und des Präsidiums möglich.

(7) Bei Auflösung einer Abteilung verbleiben deren Einrichtungen und Geräte im Eigentum des Vereins.

§ 18 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder einem Abteilungsvorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr- in jedem Fall jedoch zum 31.12. eines Jahres- die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen zu prüfen. Dabei haben die Kassenprüfer des Vereins auch das Recht, auf Rechnungsunterlagen der Abteilungen zuzugreifen. Bei der Kassenprüfung ist die Einhaltung der Ansätze der genehmigten Haushaltspläne zu beachten. Wesentliche Abweichungen hiervon sind aufzuzeigen. Dem Präsidium sind die Ergebnisse der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 19 Vereinsordnungen

(1) Das Präsidium ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanz- und Haushaltsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Benutzungsordnung
- e) Ehrungsordnung

f) Jugendordnung

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung darf nur erfolgen, wenn das Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder dies beschlossen hat oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert.

(3) Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen ihren Willen kann eine Abteilung nur dann aufgelöst werden, wenn sie die satzungsgemäßen Bestimmungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung Präsident/in und Vizepräsident/in als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Reinvermögen an die Ortsgemeinde Weyerbusch, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports

verwendet werden darf. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins und seiner Abteilungen.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2018 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.